

Zusammenfassung: Informationen zu Qualitätsbonus, Elternbeiträge, Teamkräfte- und Funktionsstellenpauschale sowie Kinderschutz

Entwurf BayKiBiG vom 28. April 2026

Zunächst betont der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V., dass die Umschichtung der Mittel zugunsten der Kindertagesbetreuung in Bayern einen bedeutenden Schritt darstellt. Die angestrebten Verbesserungen in der Finanzierung und Qualitätssicherung sind wichtig, um den wachsenden Anforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung gerecht zu werden. Als wesentliche soziale Infrastruktur stellen diese für Kinder und Familien die erste wichtige außerfamiliäre Institution dar. Dies wirkt sich auch positiv auf den Erhalt und die Stabilisierung des Kita-Wesens in Bayern aus, welches maßgeblich durch frei-gemeinnützige Träger geprägt und ausgestaltet wird.

Qualitätsbonus

Bereits im Jahr 2026 wurde die kindbezogene Förderung durch eine Veränderung des Qualitätsbonus erhöht. Für die Jahre 2027 bis 2029 sind weitere Steigerungen des Qualitätsbonus vorgesehen.

Geplante Erhöhungen im Rahmen des Qualitätsbonus, der einseitig staatlich geleistet wird. Dies wurde ermöglicht aus Umschichtung der Mittel, die über die Abschaffung des Familien- und Krippengelds freiwerden. Vorbehaltlich des Gesetzgebungsverfahrens bekanntgegebene Fördersumme kindbezogen:

2027 circa 693,28 Euro

2028 circa 852,36 Euro

2029 circa 857,87 Euro

Demnach steigt der Qualitätsbonus bis 2029, ist aber derzeit nicht dynamisiert geplant. Hintergrund der fehlenden Dynamisierung ist, dass die bisherigen Haushaltspositionen, die nun in den Qualitätsbonus einfließen, in der Vergangenheit nicht dynamisiert waren.

Die fehlende Dynamisierung stellt im Gesamt-Konzept ein grundlegendes Problem dar, da trotz Umschichtung der Mittel Defizite bestehen bleiben. Zudem steigen für Träger die weiteren Kosten, etwa Personal- oder Sachkosten. Aus Berechnungen bzw. Forecasts ist zu sehen, dass die Defizite bis 2028 sinken und es Erleichterungen gibt. Aufgrund der weiter

steigenden Kosten wird der positive Effekt aber ab dem Jahr 2029 schrittweise wieder aufgezehrt und die Defizite steigen wieder.

Betrachtet man das Jahr 2029 gegenüber dem Jahr 2025 ergibt sich zwar eine Verzehnfachung des Qualitätsbonus, aufgrund der neuen Gesamtsystematik profitieren Einrichtungen aber in sehr unterschiedlichem Maße von dieser Erhöhung. Weitere Unterschiede ergeben sich durch die unterschiedlichen Gewichtungs- und Buchungszeitfaktoren.

Eine Herausforderung ist dabei, dass die bisherigen Mittel nach einer neuen Systematik verteilt werden. So werden etwa die bisherigen Mittel aus dem Elternbeitragszuschuss für Kindergartenkinder – durch die Umschichtung in den Qualitätsbonus – auf alle Kinder umgelegt. Dies wirkt sich auf unterschiedliche Weise aus. Vor allem Kitas mit vielen Kindergartenkindern werden insgesamt weniger Einnahmen durch den neuen Qualitätsbonus zu erwarten haben als durch die reinen Elternbeitragszuschusseinnahmen, die derzeit einen bedeutenden Baustein der Finanzierung darstellen.

Elternbeiträge

Mit der BayKiBiG-Reform wird ab 2027 der Elternbeitragszuschuss für Kindergartenkinder in Höhe von 100 EUR/Monat in den Qualitätsbonus umgeschichtet. Damit sind folgende staatlichen Leistungen in die Förderformel zur kindbezogenen Förderung integriert: 100 Euro Beitragszuschuss, die Erhöhung des Buchungszeitfaktors für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahrs sowie die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie).

Dies zieht nach sich, dass die Mittel z.B. aus dem Elternbeitragszuschuss nicht mehr nur auf die 3- bis 6-jährigen Kinder, sondern künftig auf alle Kinder, neu auch Krippen- und Hortkinder, verteilt werden. Durch die verschiedenen Umschichtungseffekte kann es zu Mindererträgen kommen. Dazu kommt, dass Defizite bestehen bleiben. Entscheidend ist für Kitas der Blick auf die jeweilige Gesamtsituation und Kostenaufstellung im Rahmen der Forecasts, die gegebenenfalls die Grundlage für die Begründung einer Erhöhung der Elternbeiträge darstellen.

Teamkräftepauschale

Mit der künftigen Teamkräfteförderung werden die bisherigen Richtlinien „Assistenzkräfte/Tagespflege 2000“ und „Personalbonus“ abgelöst und neben der kindbezogenen Förderung durch Qualitätsbonus und Basiswert eine weitere Säule der Finanzierung eingeführt. Mit der Teamkräftepauschale soll die Beschäftigung von nicht-pädagogischen Kräften finanziell unterstützt werden.

Die Teamkräfteförderung wird als Platzpauschale ausgezahlt. Maßgeblich sind die Plätze laut Betriebserlaubnis. Die Platzpauschale wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang für bis zu 50 Plätze gewährt. Bis zu dieser Grenze ist lediglich erforderlich, dass mindestens eine Teamkraft beschäftigt wird.

Geplante vorläufige Platzpauschale 2027: 500 Euro pro Platz (bis 50 Kinder), 167,61 Euro für darüberhinausgehende Plätze (bis 150 Kinder) 2028 und 2029: 700 Euro pro Platz (bis 50 Kinder), 242,37 Euro für darüberhinausgehende Plätze (bis 150 Euro). Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen im jeweiligen Bewilligungszeitraum für die Festlegung der endgültigen Platzpauschale zur Zahl der genehmigten Plätze in Relation gesetzt werden. Die Teamkräftepauschale soll jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst und bekannt gegeben werden.

Funktionsstellenpauschale

Über die sogenannte Funktionsstellenpauschale wird eine weitere Finanzierung eingeführt. Mit der Einführung der Funktionsstellenpauschale werden die bisher richtlinienbasierten Förderungen der Sprach-Kitas, der Digitalisierungscoaches und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung abgelöst und in eine gesetzliche Pauschalzahlung für Funktionsstellen überführt.

Folgende Unterstützungsangebote sind für Kitas im Rahmen der Funktionsstellenpauschale geplant: Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB) mit Schwerpunkt Interaktionsqualität, Sprachliche Bildung stärken: Sprach-Beratungen (Arbeitstitel), Digitale Bildung gestalten: kita.digital.coaches

Die vorgesehene Gesamtsumme von 29,4 Millionen Euro jährlich wird an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die Landkreise bzw. Jugendämter weitergegeben. Auch das Staatsinstitut für Frühpädagogik profitiert von dieser Summe u.a. für Begleitung, Konzeption und Monitoring. Es bleibt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überlassen, ob und nach welchem Maßstab die Mittel an die Träger und Verbände weitergereicht werden oder ob der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Stellen besetzt.

Der Landesverband setzt sich im Sinne der Subsidiarität für ein Verfahren ein, dass insbesondere die freien Träger und Verbände der Wohlfahrtspflege Bayern den Vorrang bei der Umsetzung geben soll unter Verweis auf SGB VIII § 4, wonach die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

Kinderschutz

Der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. spricht sich dafür aus, den Kinderschutz auch weiterhin im BayKiBiG abzubilden. Die explizite Verankerung des Kinderschutzes in einem Landesgesetz, wie dem bayerischen BayKiBiG, hat trotz der übergeordneten Bundesregelungen (SGB VIII) fundamentale Bedeutung.

Ausschließlich vom Gesetz aus betrachtet, ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Bundesgesetz – konkret in § 8a und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorgeschrieben und gilt damit zwingend für ganz Deutschland. Während das Bundesrecht den abstrakten Rahmen vorgibt, zeigt das Landesrecht die konkrete Umsetzung und Verbindlichkeit in der Praxis. Dem Anliegen einer Verschlankung entsprechend kann ein Verweis im BayKiBiG dem Anliegen des Verbands durchaus Rechnung tragen.

(Stand 8.6.2026)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexa Glawogger-Feucht
Geschäftsführerin